

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zum Volk gesprochen?

„Mitbürger! Wir laden Euch ein, die Vorlagen zu prüfen... und Euere Stimme... mit Ja oder Nein abzugeben.“ Schön, daß es so etwas gibt. Schön, daß es das in unserem Lande schon so lange und immer noch gibt.

Mit den eingangs angeführten Worten hat im Sommer 1966 der Zürcher Regierungsrat die Stimmbürger des Kantons Zürich eingeladen, vier Gesetzesvorlagen und ein Kreditbegehren zu beurteilen (Volksabstimmung vom 11. September 1966). Jeder Stimmberechtigte erhielt ein gedrucktes Heft von 133 Seiten, Größe A5, Gewicht 110 Gramm. Das macht, beiläufig gesagt, für 275 000 Stimmberechtigte 30 Tonnen Papier.

Von den 133 Seiten waren 37 Seiten Gesetzestexte; eine Seite enthielt den Kreditbeschluß des Kantonsrates; dazu kamen einige Tabellen und Zeichnungen. Der Rest, gut 80 Druckseiten, bestand aus „Weisungen“ oder, genauer gesagt, aus „beleuchtenden Berichten“, verfaßt vom Regierungsrat. Da spricht die Regierung zum Volk:

Es ist bereits dargelegt worden, daß die Steuerfüße der Gemeinden seit Jahren in einer Bewegung gegen die Mitte hin begriffen sind, so daß die Minima und die Maxima mehr oder weniger den Charakter einzelner Extreme annehmen. Die in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Verstärkung der lastenausgleichenden Funktion bei den zweckgebundenen Staatsbeiträgen und die wesentlichen Verbesserungen beim Finanzausgleich, lassen erwarten, daß die Nivellierung der Steuerbelastung weitere Fortschritte machen wird. Eine stärkere Verminderung der noch bestehenden, zum Teil großen Belastungsunterschiede in den zürcherischen Gemeinden wird aber unter dem bestehenden Ausgleichssystem kaum erreicht werden können, weil dieses in erster Linie auf eine Senkung der hohen Steuerfüße ausgerichtet ist und daher nur in beschränktem Maße doppel­seitig nivellierend wirkt. (S. 59/60)